



Brüssel, den 8. Mai 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0087(NLE)

8918/19
ADD 1

MAR 102
OMI 41

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8155/19 MAR 90 OMI 37
Nr. Komm.dok.:	7971/19 MAR 83 OMI 32
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation auf der 74. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und auf der 101. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Verabschiedung von Änderungen der Anlage II zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, von Änderungen des Internationalen Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm bei Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen in der Fassung von 2011, von Änderungen des Internationalen Rettungsmittel-Codes, von Änderungen der Formulare C, E und P in der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie von Änderungen des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und für das Ratsprotokoll.

Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit der EU

Mit der Verabschiedung der einschlägigen Änderungen der Anlage II zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) und des Internationalen Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm bei Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen in der Fassung von 2011, von Änderungen des Internationalen Rettungsmittel-Codes, von Änderungen der Formulare C, E und P in der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie von Änderungen des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden, durch die IMO wird geltendes Unionsrecht berührt. Diese Änderungen fallen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Folglich kann der Standpunkt der Union in Bezug auf diese Änderungen nicht begrenzt werden und muss daher so verstanden werden, dass er unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 AEUV für die Änderungen in ihrer Gesamtheit gilt.

Erklärung der Kommission zu den Auswirkungen auf die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Nach Ansicht der Kommission werden die auf der 101. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses, auf der Änderungen am Internationalen Code über die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code), vorgenommen werden sollen, von der Union einzugehenden Verpflichtungen gemeinsame EU-Vorschriften, die in der Richtlinie 2009/45/EG über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe und in der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe enthalten sind, berühren oder deren Anwendungsbereich ändern. Der Standpunkt der Union in Bezug auf die Änderungen am IGF-Code muss daher so verstanden werden, dass sich die ausschließliche Zuständigkeit der Union daraus ergibt, dass die beiden Richtlinien 2009/45 und 2014/94 möglicherweise berührt sind.